

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Nestle, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/7244 –**

### **Konsultation des Szenariorahmens zur Erstellung von Netzentwicklungsplänen – Grundlage für Akzeptanz beim Netzausbau?**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Für die Energie- und Klimapolitik spielt der Aus- und Umbau der Stromnetze eine entscheidende Rolle, damit die angestrebte Umstellung des Stromsektors auf erneuerbare Energien nicht durch Engpässe im Stromnetz gebremst wird.

Bisher war die Netzausbauplanung für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar. Der neue § 12a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) macht nun erstmals Vorgaben, wie die Erstellung des Netzentwicklungsplans durch die Netzbetreiber erfolgen soll. Danach müssen die Netzbetreiber den Netzausbaubedarf anhand von drei Szenarien ermitteln, die eine „wahrscheinliche Entwicklung ... im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung“ darstellen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) muss den von den Netzbetreibern vorgeschlagenen Szenariorahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigen.

Sowohl der Inhalt des zu genehmigenden Szenariorahmens, als auch die Art und Weise, wie die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation in den Prozess eingebracht werden, wird für die Akzeptanz des Netzentwicklungsplans und der späteren Umsetzung vor Ort entscheidend sein.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) vorgeschlagenen Szenarien im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe (§ 12a Absatz 1 EnWG), wonach alle Szenarien die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken müssen?

Die Beurteilung der von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten Szenarien obliegt der Bundesnetzagentur, ebenso wie ggf. notwendige Anpassungen des Szenariorahmens, die sich aus eigenen Erkenntnissen der Bundesnetzagentur und dem Konsultationsverfahren ergeben. Die Bundesregierung hat keinen Zweifel daran, dass die Bundesnetzagentur ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen wird.

2. Steht es den Netzbetreibern nach Ansicht der Bundesregierung trotz der o. g. gesetzlichen Regelung zu, die energiepolitischen Ziele – zum Beispiel zur Senkung des Stromverbrauchs – bei der Erstellung der Szenarien für die Netzentwicklungsplanung für die nächsten zehn bis 20 Jahre zu ignorieren?

Der Gesetzeswortlaut verlangt, dass die Szenarien „die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken“. Die Prüfung obliegt der Bundesnetzagentur, ebenso wie ggf. notwendige Anpassungen des Szenariorahmens.

3. Steht es nach Ansicht der Bundesregierung der BNetzA zu, nach eigenem Ermessen Abweichungen von den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung bei der Grundlage der Netzentwicklungsplanung für die nächsten zehn bis 20 Jahre zuzulassen?

Die Bundesnetzagentur ist bei der Genehmigung des Szenariorahmens an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Die Bundesnetzagentur kann folglich nur einen Szenariorahmen genehmigen, der die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdeckt.

4. Oder weicht die Bundesregierung von ihren eigenen energiepolitischen Zielen – zum Beispiel zur Senkung des Stromverbrauchs – ab?

Nein.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage der Netzbetreiber im Konsultationsdokument, dass „die stärkere Dezentralisierung keinen signifikanten Einfluss auf die Trends beim zusätzlichen Transportbedarf in den Höchstspannungsnetzen in der kommenden Dekade hat“ – wäre es nicht gerade Aufgabe des Netzentwicklungsplans, diese Auswirkungen zu untersuchen?

Es ist Aufgabe der Bundesnetzagentur, die Plausibilität der von den Netzbetreibern noch vorzulegenden Berechnungen zum Netzausbaubedarf zu prüfen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage der Netzbetreiber im Konsultationsdokument, dass über die derzeit in Planung befindlichen Pumpspeicherkraftwerke hinaus keine weiteren Speichermöglichkeiten in Deutschland angenommen werden – ist dies auch das energiepolitische Ziel der Bundesregierung vor allem im Hinblick auf ein Szenario bis 2032?

Es ist Aufgabe der Bundesnetzagentur, die Plausibilität der von den Netzbetreibern vorgelegten Szenarien im Lichte der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen und ggf. anzupassen. Aus Sicht der Bundesregierung sind in jedem Fall noch verstärkte Anstrengungen im Bereich der Forschung und Entwicklung (FuE) und der Umsetzung von Demonstrations- und Pilotprojekten notwendig, damit die langfristig erforderlichen Speicherkapazitäten zu vertretbaren Kosten errichtet werden können. Die Bundesregierung hat diesen Aspekt im neuen Energieforschungsprogramm verankert und eine Ausschreibung für eine gemeinsame FuE-Förderinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Energiespeicherung veröffentlicht. Die Ressorts stellen für diese Initiative rund 200 Mio. Euro zur Verfügung. Ein großflächiger Einsatz von Stromspeichern ist aktuell nicht absehbar und kann auch nicht im Rahmen des Netzentwicklungsplans zugrunde gelegt werden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage der Netzbetreiber im Konsultationsdokument, dass die ÜNB bis 2032 von einem erhöhten Energiebedarf ausgehen – vor dem Hintergrund des Ziels der Bundesregierung, den Stromverbrauch schon bis 2020 um 10 Prozent zu mindern?

Es ist Aufgabe der Bundesnetzagentur, die Plausibilität der von den Netzbetreibern vorgelegten Szenarien im Lichte der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

8. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung erstrebenswert, ein Übertragungsnetz zu planen, das davon ausgeht, dass wesentliche energiepolitische Ziele der Bundesregierung nicht erreicht werden?

Nach Ansicht der Bundesregierung muss ein Übertragungsnetz so geplant werden, dass es eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Stromversorgung unter Beachtung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung ermöglicht. Dazu sollte die Netzplanung, wie auch im Energiewirtschaftsgesetz festgelegt, auf Szenarien fußen, die die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen abdecken.

9. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Äußerungen der Öffentlichkeit ausreichend Berücksichtigung finden, sodass der Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan als Basis für eine weithin akzeptierte Netzausbauplanung dienen kann?

Die Bundesnetzagentur hat den Entwurf des Szenariorahmens auf ihrer Internetseite bekannt gemacht und einer breiten Öffentlichkeit über sechs Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle Teilnehmer an der Konsultation wurden eingeladen, in einem gemeinsamen Workshop ihre Stellungnahmen mündlich vorzutragen und zu diskutieren. Die Bundesnetzagentur wird den Szenariorahmen unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse genehmigen. Die im Konsultationsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind allerdings nicht immer miteinander vereinbar. Die Bundesnetzagentur wird am Ende eine Entscheidung treffen müssen, die nicht alle Anregungen aus dem Konsultationsverfahren in gleicher Weise berücksichtigen kann.

10. Wird die Bundesnetzagentur die Gründe für Entscheidungen bezüglich der einzelnen Konsultationseingaben dokumentieren und für die Öffentlichkeit verständlich aufbereiten und veröffentlichen?

Die Bundesnetzagentur wird die Gründe für die Genehmigung des Szenariorahmens unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse offenlegen.

11. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass in dem nur gut sechs Seiten langen Dokument der Netzbetreiber zum Szenariorahmen alle für diese Thematik und für die Beteiligung der Öffentlichkeit relevanten Informationen enthalten sind?

Wenn nein, ist sie bereits oder wird sie mit den Netzbetreibern in Verbindung treten, um Ergänzungen zu erwirken?

Die Bundesnetzagentur genehmigt den Szenariorahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens.

12. Liegen der Bundesregierung oder der BNetzA weitere Informationen von Seiten der Netzbetreiber vor, die über den veröffentlichten Entwurf des Szenariorahmens hinausgehen, und wird sie diese ggf. veröffentlichen?

Der Bundesregierung liegen keine weiteren Informationen vor.

13. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, dass das von den Gasnetzbetreibern vorgelegte Dokument für die entsprechende Konsultation für den Netzentwicklungsplan Gas mehr als zehnmals so umfangreich ist, wie das der Stromübertragungsnetzbetreiber?

Die Aufstellung der Netzentwicklungspläne für Strom und Gas sind zwei unterschiedliche Prozesse, so dass ein Vergleich von Seitenzahlen nicht möglich ist. Entscheidend ist im Übrigen nicht der Umfang der eingereichten Unterlagen, sondern die Vollständigkeit in Bezug auf die zu treffenden Entscheidungen.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Eignung und Qualität der vorgeschlagenen Entwicklungspfade – in einem Fall das Szenario IIA der Energieszenarien für ein Energiekonzept der Bundesregierung von September 2010 mit der längst veralteten Annahme einer zwölfjährigen AKW-Laufzeitverlängerung und in einem anderen Fall eine bloße, unverbindliche Befragung der Bundesländer zusammengefasst in einer Powerpoint-Präsentation der dena?

Das Szenario IIA ist für die Zwecke des Netzentwicklungsplans im Lichte der veränderten Laufzeiten von Atomkraftwerken angepasst worden. Die Bewertung, ob die eingereichten Unterlagen für die Genehmigung des Szenariorahmens nach § 12 EnWG ausreichen, obliegt der Bundesnetzagentur, die dabei auch die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens einzubeziehen hat.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Konsistenz der Szenarien, die dem von den Netzbetreibern vorgelegten Szenariorahmen zugrunde liegen?

Es ist Aufgabe der Bundesnetzagentur, die Plausibilität der von den Netzbetreibern vorgelegten Szenarien im Lichte der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

18. Ist der Bundesregierung oder der BNetzA bekannt, mit welcher Auslastung des fossilen Kraftwerksparks vor dem Hintergrund des Einspeisevorrangs erneuerbarer Energien gerechnet wird?

Falls ja, was wird unterstellt?

Die Auslastung des fossilen Kraftwerksparks kann erst nach einer netzknotenscharfen Regionalisierung des Kraftwerksparks und der Durchführung einer Marktsimulationen ermittelt werden.

19. Ist der Bundesregierung oder der BNetzA bekannt, welche „derzeit in Planung befindlichen“ Pumpspeicherkraftwerke genau mit welcher Leistung an welchen Standorten als realisiert angenommen werden?

Falls ja, was wird unterstellt?

Die Bundesnetzagentur steht in Kontakt mit den Übertragungsnetzbetreibern und wird alle relevanten Informationen im Zuge der Genehmigung des Szenariorahmens im Sinne der Transparenz weit möglichst veröffentlichen. Die in dem von der Bundesnetzagentur zur Konsultation gestellten Szenariorahmen der Übertragungsnetzbetreiber zugrunde gelegten Speicherkraftwerke basieren auf den bestehenden Anlagen und den geplanten Speicherkraftwerken mit Anschlusszusage.

20. Greift die BNetzA im Rahmen der Genehmigung des Szenariorahmens auf externe Ressourcen zurück (z. B. über Gutachten oder externe Berater)?

Falls ja, welche sind dies?

Für die Vorbereitung der Genehmigung des Szenariorahmens hat die Bundesnetzagentur keine Gutachten vergeben und keinen externen Berater beauftragt.

Gutachterliche Unterstützung wird die Bundesnetzagentur seitens des Unternehmens CONSENTEC für den an die Genehmigung des Szenariorahmens anschließenden Arbeitsschritt der Regionalisierung der Kraftwerksleistungen und Lasten sowie zur Durchführung einer Marktsimulation in Anspruch nehmen. CONSENTEC hat hierbei das IAEW als Unterauftragnehmer eingebunden.

21. Werden die Änderungen, die die BNetzA am Szenariorahmen der Netzbetreiber vornimmt, vor der Genehmigung nochmals zur Diskussion gestellt?

§ 12a Absatz 3 EnWG sieht vor, dass die Regulierungsbehörde den Szenariorahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt. Eine Diskussion der von der Bundesnetzagentur vorgenommenen Änderungen am Entwurf des Szenariorahmens der Übertragungsnetzbetreiber ist nach § 12a Absatz 2 EnWG nicht vorgesehen.

22. Wird die BNetzA den Netzbetreibern über die in § 12a EnWG hinausgehenden Vorgaben zum Szenariorahmen machen, wie in vielen Stellungnahmen der Stakeholder gefordert?

Für den im Jahr 2011 vorzulegenden Szenariorahmen, der die Grundlage für den gemäß § 12b Absatz 1 EnWG zum 3. Juni 2012 vorzulegenden gemeinsamen Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber bildet, wird die Bundesnetzagentur keine über die in § 12a EnWG enthaltenen Vorgaben hinausgehenden Vorgaben setzen.

23. Wird die BNetzA die Annahmen zur Erzeugungskapazität präzisieren, indem sie eine regionale Disaggregation von Erzeugung und Nachfrage vornimmt?

Falls nein, ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, dass dies für die Ermittlung des konkreten Übertragungsbedarfs notwendig ist?

16. Ist der Bundesregierung oder der BNetzA bekannt, von welcher räumlichen Entwicklung beim Ausbau der erneuerbaren Energien in den Szenarien ausgegangen wird?

Falls ja, was wird unterstellt?

17. Ist der Bundesregierung oder der BNetzA bekannt, wie der angenommene fossile Kraftwerkspark in den drei Szenarien genau aussieht, insbesondere, wann gehen wo welche neuen Kraftwerke ans Netz sowie wann und wo gehen welche Kraftwerke vom Netz?

Falls ja, was wird unterstellt?

Die Fragen 23, 16 und 17 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Ermittlung des konkreten Übertragungsbedarfs ist eine regionale Aufgliederung von Erzeugungskapazitäten und Lasten erforderlich.

Das von den Übertragungsnetzbetreibern konsultierte Szenario C beruht im Bereich der erneuerbaren Energien auf den Angaben der Bundesländer, enthält also schon eine regionale Zuordnung. Eine detaillierte Regionalisierung erfolgt im Anschluss an die Genehmigung des Szenariorahmens und wird von den Übertragungsnetzbetreibern als Teil der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans durchgeführt werden.

Für die Kapazitäten aus konventionellen Kraftwerken können in der Genehmigung zum Szenariorahmen bereits Angaben zum konkreten Standort gemacht werden. Berücksichtigt werden in dem der Bundesnetzagentur seitens der Übertragungsnetzbetreiber vorgelegten Szenariorahmen Kraftwerke in Bestand und Bau sowie in Abhängigkeit des jeweiligen Szenarios ggf. Kraftwerke in Planung.

24. Wird die BNetzA den Netzbetreibern bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans zusätzlich zu den drei Szenarien Sensitivitätsanalysen vorschreiben (z. B. zur Auswirkung von verschiedenen Ausbauszenarien erneuerbarer Energien, von Lastmanagement oder Speichereinsatz auf den Netzausbaubedarf)?

Eine Bewertung des Szenariorahmens der Übertragungsnetzbetreiber ist Gegenstand des durch die Bundesnetzagentur durchgeführten Verwaltungsverfahrens. Sie erfolgt im Rahmen der Genehmigung des Szenariorahmens unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse.



